

**1. Änderungssatzung
der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)
(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung - FwKS)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Eine Kostenersatzpflicht besteht nicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und im Rahmen der Nachbarschaftshilfe gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 bei
1. Schadensfeuern (Bränden),
 2. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage,
 3. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
 4. zur Brandverhütung und zum vorbeugenden Brandschutz, ausgenommen der Feuersicherheitsdienst (Brandsicherheitswache),
 5. als Ausbildung oder Übung deklarierten Einsätzen der Feuerwehr.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 25.03.2010

Siegel

Berlin
Bürgermeisterin